

# STATUTEN

## DES NORDISCHEN SKI-CLUB OBERHASLI

### NAME UND SITZ

Art. 1 Der Nordische Skiclub Oberhasli (im Nachstehenden als NSCO bezeichnet) mit Sitz in Innertkirchen ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

### ZWECK UND AUFGABE

Art. 2 <sup>1</sup>Der NSCO bezweckt die Vereinigung der nordischen Renn- und Hobbyläufer in unserem Tal, Förderung und Verbreitung des Skilanglaufsports und Pflege der Kameradschaft. Er will dies erreichen durch:

- a) Förderung und Unterstützung der Rennläufer
- b) Betrieb und Unterhalt einer Langlaufloipe, sowie einer Nachtloipe
- c) Förderung der Kameradschaft und des Vereinslebens

<sup>2</sup>Als Mitglied von Swiss Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

### MITGLIEDSCHAFT UND GÖNNER

Art. 3 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes, sofern ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.  
Die Mitteilung des Ausschlusses an das Mitglied braucht keine Begründung zu enthalten.

Durch den Austritt oder Ausschluss werden fällige, finanzielle Verpflichtungen nicht berührt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Mitglieder oder Drittpersonen, welche sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdienst gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Interessenten, die nicht Vereinsmitglieder werden wollen, steht die Möglichkeit offen, Gönner zu werden.  
Die Gönner sind in Club-internen Angelegenheiten stimmberechtigt.

## **ORGANISATION**

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Kommissionen
- D) Die Rechnungsrevisoren

A. Hauptversammlung

Art. 8 Die Hauptversammlung führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere;

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Jahresbericht von Präsident und techn. Leiter
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Entlastung des Vorstandes (Décharge erteilen)
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Verschiedenes

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Sie findet wenigstens einmal im Jahr statt, kann jedoch auf Begehren des Vorstandes oder auf Begehren von 1/3 Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 9 Die Hauptversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte darf nur verhandelt werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet und zu Beginn der Hauptversammlung der Behandlung dieses Antrages zugestimmt wird. Der Vorstand entscheidet, ob ein solches Traktandum an der Mitgliederversammlung behandelt werden soll. In diesem Fall ist es den Mitgliedern noch bekannt zu geben.

Beschlüsse werden, soweit nicht die Auflösung des Vereins betreffend, mit der Mehrheit der Stimmen, der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## B. Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Insbesondere liegen ihm ob:

- a) Die Vertretung des Vereins nach Außen
- b) Das Ausarbeiten von Budget und Tätigkeitsprogramm sowie dessen Realisierung
- c) Alle Maßnahmen zur Propagierung des Vereinszweckes
- d) Die Vorbereitung der in die Kompetenz der Hauptversammlung fallenden Geschäfte
- e) Die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins
- f) Die Bestellung besonderer Kommissionen mit der Umschreibung deren Aufgaben

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, nämlich Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, techn. Leiter, Verantwortlicher Loipe & Infrastruktur, Verantwortlicher Anlässe, Presse- und Marketingverantwortlicher.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Wenn Mitglieder in der Zwischenzeit ausscheiden, kann sich der Vorstand selber ergänzen.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 11 Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Gesuch von mindestens vier Mitgliedern, zusammen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Von den Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von Präsident oder Vizepräsident und  $\frac{1}{2}$  der übrigen Vorstandsmitglieder.

### C. Kommissionen

Art. 14 Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben, aus der Mitte der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes besondere Kommissionen zu bestellen und deren Aufgaben und Kompetenzen festzulegen.

### D. Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre. Diese gehören nicht dem Vorstand an.

## **FINANZIELLES**

Art. 16 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Unterhaltsbeiträge des Tourismusvereins der Region
- d) Einnahmen aus Verkauf von Loipenpässen
- e) Einnahmen aus Sponsoring
- f) Leistungen, welche die Hauptversammlung besonders beschließt
- g) Freiwillige Zuwendung

Der nach oben unbegrenzte Gönnerbeitrag entspricht für aktive Langläufer im Minimum dem Vereinsmitgliederbeitrag.

Art. 17 Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, es haftet hierfür lediglich das Vereinsvermögen.

Art. 18 Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 01. Juli – 30. Juni.

## **ALLGEMEINES**

Art. 19 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## **STATUTENAENDERUNGEN UND AUFOESUNG**

Art. 20 Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung.

Art. 21 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 22 Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 19. September 2025 genehmigt worden.

Innertkirchen, 19. September 2025

Der Präsident:



Markus Fuchs

Die Sekretärin:



Ursula Fahner